



B2

Gemeinde Mettmenstetten

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

an der Dachlisserstrasse (Route 660),

Abschnitt Garwidenstrasse bis Untere Bahnhofstrasse

(Wiedererwägung)

Baulinien. Mit DV Nr. 5383/2012 wurden an der Dachlisserstrasse (Route 660), Abschnitt Garwidenstrasse bis Zürichstrasse, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Hiegegen wandte sich der Grundeigentümer von Kat.-Nr. 3523 fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinie sei auf 6,0 m ab der Grundstücksgrenze und nicht 14,50 m ab gegenüberliegenden Grenze festzusetzen. Im Übrigen ist gegen die Vorlage DV Nr. 5383/2012 kein weiteres Rechtsmittel ergriffen worden (Bestätigung der Staatskanzlei vom 10. Januar 2013).

Eine erneute Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten hat ergeben, dass gemäss einer Projektfestsetzung der Baudirektion (DV Nr. 3395/2010) seinerzeit festgehalten wurde, dass im Bereich des rekurrentischen Grundstücks ein Fussgängerschutz nicht notwendig sei. Die Fussgängerbewegungen könnten auch über die Untere Bahnhofstrasse abgewickelt werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Staatsstrasse eine Mindestbreite von 6,50 m aufzuweisen hat.

Die Verfügung DV Nr. 5383/2012 ist deshalb teilweise in Wiedererwägung zu ziehen und die Verkehrsbaulinie auf der westlichen Seite der Dachlisserstrasse (Route 660) bei Kat.-Nr. 3523 neu mit 12,50 m ab der gegenüberliegenden Grenze festzusetzen. Von dieser Verfügung sind keine weiteren Grundstücke betroffen.

Nach Eintritt der Rechtskraft kann das Rekursverfahren Nr. 2294/2012 als erledigt abgeschlossen werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5383/2012 werden auf der westlichen Seite der Dachlisserstrasse (Route 660), Abschnitt Garwidenstrasse bis Untere Bahnhofstrasse, Verkehrsbaulinien gemäss dem bei den Akten liegenden Plan neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Mettmenstetten während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen,
- die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Mettmenstetten wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5383/2012 mit Verfügung Nr. vom an der Dachlisserstrasse (Route 660) in der Gemeinde Mettmenstetten, Abschnitt Garwidenstrasse bis Untere Bahnhofstrasse, die Verkehrsbaulinie neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
 - die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - die Planaufgabe durchzuführen;
 - nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:
- Gemeinderat Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten
 - Ingenieurbüro GPW, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis
 - Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion


Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 18. DEZ. 2013
Staatskanzlei, Rechtsdienst

